**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1887**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5732/67

Bonn, den 19. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

**eine Verordnung des Rats über die Regelung für Getreidemischfuttermittel.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

**Strauß**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Inhalt

# Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Regelung für Getreidemischfuttermittel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die unter der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Futterzubereitungen fallen je nach ihrer Zusammensetzung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2]) oder der Verordnung Nr. .../67/EWG *); wenn diese Erzeugnisse unter die Verordnung Nr. .../67/EWG *) fallen, setzt sich der zu erhebende Abschöpfungsbetrag aus einem festen und einem beweglichen Teilbetrag zusammen, bei dessen Berechnung auch der Gehalt der Futterzubereitungen an Erzeugnissen berücksichtigt werden kann, die nicht in den Verordnungen Nr. 13/64/EWG, .../67/EWG *) und .../67/EWG des Rats vom ... 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]) aufgeführt sind.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist auf der Grundlage der üblichen Futterbestandteile — nämlich Getreide und Milcherzeugnisse — zu bestimmen; es empfiehlt sich daher, diesen beweglichen Teilbetrag aus der Summe zweier pauschaler Teilbeträge zu bilden, welche jeweils für diese Erzeugnisgruppen gelten. Der pauschale Teilbetrag für Milcherzeugnisse ist nach den hierfür in der Verordnung Nr. 13/64/EWG und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Bestimmungen zu errechnen.

Mais, Gerste und Sorghumhirse einerseits sowie Sprüh-Magermilchpulver andererseits gehören zu den am häufigsten bei der Herstellung von Mischfutter verwendeten Rohstoffen; die auf sie erhobenen Abschöpfungen sind folglich als Grundlage für die pauschale Berechnung der beiden Teilbeträge zu wählen, aus denen sich der bewegliche Teilbetrag zusammensetzt.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz zu bestimmen; dieser feste Teilbetrag ist auf der Grundlage der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

In Artikel 15 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) ist die Möglichkeit vorgesehen, bei der Ausfuhr der im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Erstattung zu gewähren; durch diese Erstattung soll vor allem der Unterschied zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden; es sind daher allgemeine Regeln für die Gewährung dieser Erstattung festzulegen.

In der Regel ist der am Tage der tatsächlichen Ausfuhr geltende Erstattungsbetrag anzuwenden; mit Rücksicht auf die Erfordernisse des internationalen Handels mit diesen Mischfuttermitteln sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, den Erstattungsbetrag im voraus festzusetzen.

Bis zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus für Milch und Milcherzeugnisse bestehen in den Mitgliedstaaten Preisunterschiede bei Milchpulver; zur Vermeidung von Störungen auf den Märkten dieses Erzeugnisses empfiehlt es sich, für den Gehalt der Getreidemischfuttermittel an Milcherzeugnissen geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Werden die Sondermaßnahmen nach Abschnitt IV der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rats vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke [4]) auf die Preise für Milchpulver für Futterzwecke angewandt, so ist der Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Markt der Gemeinschaft für Mischfuttermittel Rechnung zu tragen, um nach Möglichkeit jede Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) ist die Möglichkeit vorgesehen, im Handel mit Mischfuttermitteln, deren Abschöpfung auf der Grundlage von Gerste, Mais und Sorghumhirse berechnet wird, eine Regelung zur Senkung

---

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ........ 1967, Seite ..../67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 549/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ...... 1967, Seite ....../67

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 22. Dezember 1966, Seite 3963/66

der Preise der auf italienisches Gebiet eingeführten Erzeugnisse einzuführen unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse nicht in die anderen Mitgliedstaaten gelangen können, ohne vorher eine Abgabe bezahlt zu haben, die ihre Preissenkung ausgleichen soll. Um Störungen auf dem Markt der Mischfuttermittel zu vermeiden, muß diese Regelung tatsächlich angewandt werden, wenn Italien sie für die Grunderzeugnisse in Anspruch nimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Die Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, die unter die Tarifnummer 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und im Anhang zur Verordnung Nr. .../67/EWG *) aufgeführt sind — im folgenden „Getreidemischfuttermittel" genannt —, werden für 100 kg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen errechnet.

2. Die Getreidemischfuttermittel werden unter den in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Tarifnummern näher bezeichnet.

## TITEL I

## Abschöpfungen

### Artikel 2

Der Abschöpfungsbetrag für Getreidemischfuttermittel setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen.

### Artikel 3

Für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags werden die Getreidemischfuttermittel im Anhang I zu dieser Verordnung

— in der Tabelle A nach ihrem Stärkegehalt,

— in der Tabelle B nach ihrem Gehalt an Milcherzeugnissen eingeteilt.

### Artikel 4

Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der Summe der beiden folgenden Teilbeträge:

a) der erste Teilbetrag ist gleich der Summe der mittleren Abschöpfungen für 50 kg Mais, 30 kg Gerste und 20 kg Sorghumhirse; diese Summe wird mit dem in der Tabelle A im Anhang I genannten, der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert;

b) der zweite Teilbetrag ist gleich der Abschöpfung für 100 kg des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 3 im Sinne des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [5]) — im folgenden „Milchpulver" genannt —; dieser Abschöpfungsbetrag wird mit dem in Spalte 1 der Tabelle B des Anhangs I dieser Verordnung genannten, der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

Die mittleren Abschöpfungen nach Buchstabe a werden nach Artikel 5 errechnet.

### Artikel 5

1. Die mittlere Abschöpfung für Mais, Gerste und Sorghumhirse entspricht bei jedem dieser Erzeugnisse je 100 kg dem am Tage der Einfuhr geltenden Schwellenpreis abzüglich des Durchschnitts der für jede Getreideart nach Artikel 12 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) berechneten cif-Preise.

2. Die in Absatz 1 genannten Durchschnittspreise werden für die ersten 25 Tage des Vormonats der Einfuhr errechnet.

### Artikel 6

1. Enthält ein Getreidemischfuttermittel 5 Gewichtshundertteile oder mehr andere als die unter die Verordnungen Nr. 13/64/EWG, .../67/EWG *) oder .../67/EWG **) fallenden Erzeugnisse, so kann der bewegliche Teilbetrag um einen Betrag erhöht werden, der auf der Grundlage der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art errechnet wird, die bei der Einfuhr auf die in dem eingeführten Getreidemischfuttermittel enthaltene Menge des betreffenden Erzeugnisses zu erheben sind.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) erlassen.

### Artikel 7

Der feste Teilbetrag beträgt 0,90 Rechnungseinheit.

## TITEL II

## Erstattungen

### Artikel 8

1. Die Erstattung, die festgesetzt werden kann, wird in der Weise bestimmt, daß für die der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Mengen an Grunderzeugnissen vor

---

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

**) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, Seite 2174/64

allem die jeweils auf dem Weltmarkt bestehenden Verhältnisse und die in der Gemeinschaft geltenden Marktpreise sowie die wirtschaftliche Bedeutung der geplanten Ausfuhr berücksichtigt werden.

2. Die Erstattung kann für die Gemeinschaft in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Situation auf dem Weltmarkt, insbesondere die Heranführungskosten bis zu den Bestimmungsgebieten, die Differenzierung der Erstattung gemäß dem Bestimmungsgebiet des Erzeugnisses notwendig machen.

Artikel 9

Die Erstattung wird auf durch den Beteiligten bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrag im voraus festgesetzt. Ihr Betrag ist der, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz gilt, berichtigt nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises des oder der Grunderzeugnisse.

## TITEL III

## Übergangsbestimmungen

Artikel 9a

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG *) sind die Bestimmungen dieses Titels auf Mischfuttermittel aus Getreide anwendbar, die Erzeugnisse enthalten, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse fallen, bis zur Anwendung der gemeinsamen Preise in dem vorgenannten Sektor.

Artikel 10

1. Im innergemeinschaftlichen Handel erheben die Mitgliedstaaten vorübergehend eine Abschöpfung, deren Betrag dem Abschöpfungsbetrag für 100 kg Milchpulver entspricht; dieser Abschöpfungsbetrag wird mit dem in Spalte 1 der Tabelle B des Anhangs I aufgeführten, der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

2. Die in Absatz 1 genannte Abschöpfung wird von den einführenden Mitgliedstaaten berechnet und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 11

Im innergemeinschaftlichen Handel können die Mitgliedstaaten für Lieferungen von Erzeugnissen, auf die die Vorschriften dieses Titels anwendbar sind, eine Erstattung gewähren, deren Höchstbetrag dem Erstattungshöchstbetrag für 100 kg Milchpulver entspricht; dieser Erstattungshöchstbetrag wird mit dem in Spalte 2 der Tabelle B des Anhangs I aufgeführten, der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert.

Artikel 12

1. Der in Artikel 10 bzw. Artikel 11 dieser Verordnung genannte Abschöpfungsbetrag und Erstattungsbetrag ist derjenige, der am Tage der durchgeführten Einfuhr bzw. Ausfuhr anwendbar ist. Dieser Betrag wird jedoch auf Antrag, der von dem Beteiligten bei Beantragung der Lizenz zu stellen ist für ein während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigendes Geschäft im voraus festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG *) festgesetzt.

2. Der Zeitraum, für den eine vorherige Festsetzung des Abschöpfungs- und des Erstattungsbetrags nach Absatz 1 möglich ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG *) verkürzt werden.

Artikel 13

Die Verordnung Nr. 102/64/EWG der Kommission vom 28. Juli 1964 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse, Reis, Bruchreis und Verarbeitungserzeugnisse aus Reis [6]) im innergemeinschaftlichen Handel mit Getreidemischfuttermitteln, die einen Gewichtsanteil von 5 % oder mehr Milcherzeugnisse enthalten, findet weiterhin Anwendung.

Artikel 14

Der importierende Mitgliedstaat berechnet die bei Einfuhren aus Drittländern vorzunehmende Abschöpfung, indem er zu dem in Artikel 4 Absatz b) erwähnten Teilbetrag, den er bestimmt, den in Artikel 4 Absatz a) erwähnten, von der Kommission bestimmten Teilbetrag, den in Artikel 7 erwähnten Teilbetrag und gegebenenfalls den in Artikel 6 erwähnten Betrag hinzuaddiert.

Artikel 15

Wenn eine Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2, vierter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG *) festgesetzt wird, werden in Abweichung von Artikel 8 dieser Verordnung nur Erzeugnisse berücksichtigt, die zur Herstellung des Mischfuttermittels verwendet wurden und die keine Milcherzeugnisse sind. Die Mitgliedstaaten können für diese letzteren Erzeugnisse einen Zusatzbetrag gewähren, der einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreitet.

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 126 vom 5. August 1964, Seite 2125/64

Die Anwendungsbestimmungen dieses Artikels werden gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) erlassen.

Artikel 16

1. Wendet ein Mitgliedstaat die in den Artikeln 16, 17 und 18 der Verordnung Nr. 215/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen an, so werden die Abschöpfungsbeträge sowie die Höchstbeträge der Erstattungen für den Gehalt der Getreidemischfuttermittel an Milcherzeugnissen nach Artikel 23 Absatz 1 der genannten Verordnung errechnet.

2. Der Mitgliedstaat, der von den Maßnahmen nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 215/66/EWG Gebrauch macht, verfährt dabei in der Weise, daß der Preis der aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Getreidemischfuttermitteln um einen Betrag vermindert wird, der der Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Preis des inländischen Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der den in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltenen Gewichtsanteil an Milcherzeugnissen darstellt.

Die Koeffizienten nach Absatz 2 Unterabsatz 1 sind die gleichen, die aufgrund der in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 215/66/EWG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgesetzt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Abschöpfungen und Erstattungen im Sinne von Abschnitt I und II.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Wendet Italien die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) an, so ist bei der Berechnung des in Artikel 4 Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Teilbetrags der Abschöpfung der Verringerung der von diesem Mitgliedstaat auf die Grunderzeugnisse erhobenen Abschöpfung Rechnung zu tragen.

Artikel 18

1. Nimmt Italien Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) in Anspruch, so

— erhebt es bei Lieferungen von Getreidemischfuttermitteln nach den Mitgliedstaaten eine Abgabe;
— gewährt es bei Lieferung dieser Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten eine Subvention.

2. Die obengenannte Abgabe und die obengenannte Subvention sind für 100 kg Mischfuttermittel gleich der Summe der aufgrund von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. .../67/EWG *) auf 50 kg Mais, 30 kg Gerste und 20 kg Sorghumhirse anwendbaren Abgaben, die mit dem in Tabelle A des Anhangs I dieser Verordnung aufgeführten, der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird.

Artikel 19

Die Methoden zur Bestimmung des Gehalts der Getreidemischfuttermittel an Stärke sowie an Milcherzeugnissen werden für Stärke nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordung Nr. .../67/EWG *) und für Milcherzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegt.

Artikel 20

Die Verordnung Nr. 216/66/EWG des Rats vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für verschiedene Arten von Mischfuttermitteln aus Getreide und Reis [7]) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

*) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 22. Dezember 1966, Seite 2970/66

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

**Anhang I**

Tabelle A

| Stärkegehalt in Gewichtshundertteilen | Koeffizient |
|---|---|
| a) höchstens 10 v. H. | 0,16 |
| b) mehr als 10 und höchstens 30 v. H. | 0,50 |
| c) mehr als 30 und höchstens 50 v. H. | 0,84 |
| d) mehr als 50 v. H. | 1,00 |

Tabelle B

| Gehalt an Milcherzeugnissen in Gewichtshundertteilen | Koeffizient | |
|---|---|---|
| | Abschöpfung | Erstattung |
| | Spalte 1 | Spalte 2 |
| a) weniger als 5 v. H. | 0,00 | 0,00 |
| b) mindestens 5 und weniger als 25 v. H. | 0,24 | 0,05 |
| c) mindestens 25 und weniger als 50 v. H. | 0,49 | 0,30 |

| Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 23.07 | Futter, melassiert oder gezuckert und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):<br>ex B. andere:<br>(I) . . .<br>(II) andere:<br>(a) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und andere Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, auch getrocknet oder in Stücken, ausgenommen süße Kartoffeln [07.06 B (I)];<br>Getreide (Erzeugnisse des Kapitels 10);<br>Getreideverarbeitungserzeugnisse [Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01, 11.02, 11.07, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 23.02 A (I) oder B (I)];<br>Milcherzeugnisse *) (Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 oder 17.02 A II);<br>(1) die vorstehend genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 07.06 B (I), Getreide oder Getreideerzeugnisse:<br>(aa) mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshunderteilen oder weniger und einem Gewichtsgehalt an Milcherzeugnissen von<br>(11) weniger als 5 Hundertteilen<br>(22) 5 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 25 Hundertteilen<br>(33) 25 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 50 Hundertteilen<br>(bb) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen und einem Gewichtsgehalt an Milcherzeugnissen von<br>(11) weniger als 5 Hundertteilen<br>(22) 5 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 25 Hundertteilen<br>(33) 25 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 50 Hunderteilen<br>(cc) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen und einem Gewichtgehalt an Milcherzeugnissen von<br>(11) weniger als 5 Hundertteilen<br>(22) 5 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 25 Hundertteilen<br>(33) 25 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 50 Hundertteilen<br>(dd) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gewichtgehalt an Milcherzeugnissen von |

*) ausgenommen Zubereitungen und Futtermittel mit einem Gehalt von 50 Hundertteilen oder mehr an einem oder mehreren Erzeugnissen der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II

| Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
| --- | --- |
| | (11) weniger als 5 Hundertteilen<br>(22) 5 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 25 Hundertteilen<br>(33) 25 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 50 Hundertteilen<br>(2) andere als die vorstehend genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 07.06 B (I), Getreide oder Getreideerzeugnisse mit einem Gewichtsgehalt an Milcherzeugnissen von<br>(aa) weniger als 5 Hundertteilen<br>(bb) 5 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 25 Hundertteilen<br>(cc) 25 Hundertteilen oder mehr, aber weniger als 50 Hundertteilen.<br>(b) . . . |

## Begründung

1. Diese Verordnung ersetzt ab 1. Juli 1967 die Verordnung Nr. 216/66/EWG des Rats vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für verschiedene Arten von Mischfuttermitteln aus Getreide und Reis. Die Änderungen an der Verordnung Nr. 216/66/EWG betreffen insbesondere die erforderliche Anpassung an die Phase der gemeinsamen Preise.

Auf Grund der seit 1962 gemachten Erfahrungen wäre es zwar wünschenswert gewesen, einige Änderungen insbesondere bezüglich des Systems der Bestimmung und der Festsetzung der Abschöpfung vorzunehmen. Solche Änderungen würden jedoch eine gründliche Prüfung aller Getreideverarbeitungserzeugnisse erfordern, die jedoch nicht abgeschlossen werden könnte, da diese Verordnung zum 1. Juli 1967 angepaßt sein muß. Infolgedessen müßten diese Verbesserungen bis zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der gemeinsamen Preise zurückgestellt werden. Dabei können die neuen Erfahrungen aus der Anwendung der für die neue Marktregelung vorgesehenen Bestimmungen verwertet werden.

2. Da die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erst am 1. April 1968 in Kraft tritt, ist es zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse ratsam, die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Handel für den in den betreffenden Mischfuttermitteln enthaltenen Gewichtsanteil an Milcherzeugnissen (Artikel 10, 11 und 12) sowie einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 102/64/EWG der Kommission vom 28. Juli 1964 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse, Reis, Bruchreis und Verarbeitungserzeugnisse aus Reis (Artikel 13) beizubehalten.

3. In Artikel 15 und 16 sind Maßnahmen vorgesehen für den Fall, daß Italien Artikel 21 Absatz 2 der neuen Verordnung, die die Verordnung Nr. 19 ersetzen soll, in Anspruch nimmt, in dem die Verringerung der Abschöpfung auf Gerste, Mais und Sorghum vorgesehen ist. In diesem Falle würde die Abschöpfung auf nach Italien eingeführte Mischfuttermittel aus Drittländern gesenkt, und dieser Staat würde einen Zuschuß gewähren oder eine Abgabe erheben, je nachdem, ob diese Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten stammen oder für diese bestimmt sind.